



Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens (SFWLSFV R)

Ausgabe 2007

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
II. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	3
AUFLAGEZEUGNIS	4

Die Einwohnergemeinde von Herzogenbuchsee,

gestützt auf

- Artikel 37 Lit. a der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 2005
- Artikel 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998

beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich höchstens 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der entsprechenden Konti (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Verzinsung

Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee haben dieses Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2007 genehmigt.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE
HERZOGENBUCHSEE

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Charlotte Ruf

Rolf Habegger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2007 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Herzogenbuchsee, 6. Juli 2007

Der Gemeindeschreiber:

Rolf Habegger